

KOLLEKTIV-TAGGELDVERSICHERUNG FÜR MITGLIEDER DES SVMM

(Stand Januar 2025)

Die von der Würth Financial Services AG angebotenen Kollektiv-Taggeldversicherungen können für Selbständigerwerbende und für Angestellte abgeschlossen werden. Bei den Selbständigerwerbenden kann zur Krankheitsdeckung auch das Unfallrisiko mitversichert werden.

EINKOMMENAUSFALL DES SELBSTÄNDIGERWERBENDEN BEI KRANKHEIT UND UNFALL

Während bei den Angestellten eine gesetzliche Lohnfortzahlung besteht, fehlen diesbezügliche Vorschriften bei den Selbständigerwerbenden. Um einen Einkommensausfall bei Krankheit und Unfall aufzufangen, ist bei Selbständigerwerbenden die freiwillige Versicherung eines Taggeldes zu empfehlen. In den Versicherungspolice ist immer eine Minimalprämie vereinbart. Bei kleineren Einkommen sind deshalb alternative Lösungen zu prüfen, weil die Minimalprämie im Verhältnis zum Einkommen meistens hoch ist.

Für Selbständigerwerbende, welche das 50. Altersjahr überschritten haben oder eine gesundheitliche Einschränkung bzw. Vorbelastung besteht, ist der Abschluss einer Kollektiv-Taggeldversicherung schwierig oder gar unmöglich. Bei allen Versicherern gelten sehr restriktive Annahmebedingungen und bei Einreichung eines Versicherungsantrags sind in einem separaten Formular Gesundheitsfragen zu beantworten.

Die Kollektive Taggeldversicherung für Selbständigerwerbende wird immer mit 100% des versicherten Lohnes abgeschlossen. Die Wartefrist kann mit 7, 14, 30 oder 60 Tagen vereinbart werden. Versichert ist das Krankheitsrisiko mit optionaler Einschussmöglichkeit des Unfallrisikos.

LOHNFORTZAHLUNGSPFLICHT DES ARBEITGEBERS BEI KRANKHEIT

Im Gegensatz zur obligatorischen Unfallversicherung (UVG) ist der Abschluss einer Krankentaggeld-Versicherung freiwillig. Allerdings sind Sie als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin in jedem Fall gesetzlich zu Lohnfortzahlungen verpflichtet. Arbeitnehmende haben bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Lohnfortzahlung gemäss Arbeitsvertrag, mindestens aber gem. Obligationenrecht (Art. 324 OR). Das Gesetz verpflichtet Sie als Arbeitgeber bzw. Arbeitgeberin, den Lohn für eine beschränkte Zeit fortzuzahlen. Die Dauer der Lohnfortzahlung richtet sich nach der Anzahl Dienstjahre und ist regional unterschiedlich. Informationen zur gesetzlichen Lohnfortzahlung gemäss Art. 324 OR mit der Zürcher, Basler und Berner Skala finden Sie nachstehend.

Zürcher Skala (ZH, AI, AR, SH, TG)		Basler Skala (BS, BL)		Berner Skala (übrige Kantone)	
4 - 12 Monate:	3 Wochen	4 - 12 Monate:	3 Wochen	4 - 12 Monate	3 Wochen
2. Jahr:	8 Wochen	2. - 3. Jahr:	8 Wochen	2. Jahr: 4 Wochen	
Jedes weitere Jahr:	plus je 1 Woche	4. - 8. Jahr:	12 Wochen	3. - 4. Jahr	8 Wochen
		9. - 13. Jahr:	16 Wochen	5. - 9. Jahr	12 Wochen
		14. - 18. Jahr:	20 Wochen	10. - 14. Jahr	16 Wochen
		Ab 19. Jahr:	24 Wochen	15. - 19. Jahr	20 Wochen
				Ab 20. Jahr	24 Wochen

Für Arbeitnehmende entsteht bei der gesetzlichen Regelung ein ungedecktes Risiko, da die Dauer der Lohnfortzahlung zu kurz ist, um die Zeit bis zum Einsetzen von Renten der Sozialversicherungen (IV und BVG) zu überbrücken.

VERSICHERTE LEISTUNGEN

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen aus:

- Personenschäden (Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigungen);
- Sachschäden (Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen)

Die Versicherung deckt die Haftpflicht der versicherten Personen für die in der Police genannten Tätigkeiten. Bei bewilligungspflichtigen Tätigkeiten wird die Versicherungsdeckung unter Vorbehalt dieser Bewilligung gewährt.

KOLLEKTIVE KRANKENTAGGELDVERSICHERUNG FÜR ANGESTELLTE

Mit Abschluss einer kollektiven Krankentaggeldversicherung werden die Deckungslücke bei den Arbeitnehmenden geschlossen und ein grosser Teil der Lohnfortzahlungskosten des Unternehmens von einem Versicherer übernommen. Die Abgeltung der gesetzlichen Lohnfortzahlung ist erfüllt, wenn die Versicherung mindestens 80% während 720 Tagen ausrichtet, und der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Prämie bezahlt. Einige Leistungsparameter können individuell ausgewählt werden. Die wichtigsten sind:

- Krankentaggeld in der Höhe von 80, 90 oder 100% des versicherten Lohnes
- Wartezeit von 7, 14, 30 oder 60 Tagen

KOMBINIERTE POLICE

Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende können sich in der gleichen Police mit unterschiedlichen Deckungen versichern. Während bei den Selbständigerwerbenden 100% des gemeldeten Lohnes versichert sind, werden bei Angestellten in der Regel 80% des AHV-Lohnes vereinbart. Meistens wird bei den Selbständigerwerbenden die Unfalldeckung eingeschlossen, während diese bei den Angestellten aufgrund der obligatorischen Unfallversicherung (UVG) nicht versicherbar ist. Auch die Wartezeiten können bei Selbständigerwerbenden und Angestellten unterschiedlich sein.

Sie sind Mitglied im Schweizerischen Verband für Medizinische Massage SVMM und an einer kollektiven Taggeldversicherung interessiert?

Weitere Informationen und das Online-Formular zur Bestellung einer Offerte finden Sie hier:

<https://www.wuerth-fs.com/svmm>

Das vorliegende Merkblatt gibt den Inhalt der Police und der Versicherungsbedingungen nur auszugsweise und unvollständig wieder. Das Merkblatt ist deshalb rechtlich nicht verbindlich. Es gelten ausschliesslich die Police, die Versicherungsbedingungen und die massgebenden gesetzlichen Bestimmungen.